



Ortsgemeinde Birkenhördt

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Birkenhördt vom - 5. Juli 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birkenhördt hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Birkenhördt folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

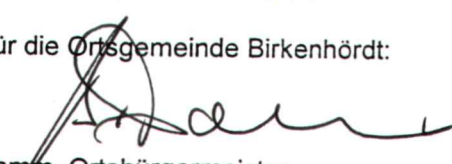
Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30. Mai 1983 i.d.F. vom 19.09.1990 Kraft. Die gerundete Umrechnung der Beträge in Euro tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft und ist Bestandteil der Anlage.

Birkenhördt, den - 5. Juli 2001

Für die Ortsgemeinde Birkenhördt:


Damm, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Birkenhördt

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Birkenhördt vom - 5. Juli 2001

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	DM	EURO ab 01.01.2002
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,-	52,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,-	102,-
2.	Überlassen einer Urnereihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1.1	Einzelwahlgrabstätte	300,-	154,-
	Doppelwahlgrabstätte	600,-	308,-
	Urneneinzelwahlgrabstätte	300,-	154,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	300,-	154,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte	10,-	5,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-	10,-
	Urneneinzelwahlgrabstätte	10,-	5,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-	5,-

Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (mehrmals, bis insg. 20 Jahre)

(3)

3.1	Einzelwahlgrabstätte	15,-	8,-
	Doppelwahlgrabstätte	30,-	16,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	15,-	8,-
	Urneneinzelwahlgrabstätte	15,-	8,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Birkenhördt haben, wird der jeweilige Betrag nach Abs. I und III erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	25,-	13,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	50,-	26,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	50,-	26,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	50,-	26,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	400,-	205,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	675,-	345,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	335,-	172,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	540,-	276,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	135,-	70,-
---	-------	------

VIII. Benutzung der Leichenhalle/ - zelle für die Aufbahrung einer Leiche bis zu

	Halle		Zelle	
5 Tagen	65,-	33,-	65,-	33,-
für jeden weiteren Tag	-,--	-,--	25,-	13,-